Allgemeine Geschäftsbedingungen für Mietverträge der Olympus Schweiz AG

Version Oktober 2025

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Mietverträge (***Bedingungen***) gelten für jeden Mietvertrag und sind die einzigen Bedingungen, die für die Vermietung von medizinischen Geräten und sonstigen Mietgegenständen durch Olympus an den Kunden anwendbar sind. Daneben gelten ggf. weitere Geschäftsbedingungen von Olympus, sofern diese in den Mietvertrag einbezogen worden sind. Mit der Erteilung eines Auftrages akzeptiert der Kunde diese Bedingungen und stimmt ihnen zu.

1. Definitionen

Für die Zwecke der Vereinbarung gelten die folgenden Definitionen:

1.1. ***Allgemeine Geschäftsbedingungen für Leihgeräte*** bezeichnet die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für medizinische Leihgeräte von Olympus, abrufbar unter https://www.olympus-europa.com/company/en/terms-of-business/.

1.2. ***Allgemeine Geschäftsbedingungen für SaaS-Subscriptions von Olympus*** bezeichnet die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für SaaS-Subscriptions von Olympus, abrufbar unter https://www.olympus-europa.com/company/en/terms-of-business/.

1.3. ***Allgemeine Geschäftsbedingungen für Serviceleistungen an medizinischen Geräten*** bezeichnet die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Serviceleistungen an medizinischen Geräten von Olympus, abrufbar unter https://www.olympus-europa.com/company/en/terms-of-business/.

1.4. ***Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen von Olympus*** bezeichnet die Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen von Olympus, abrufbar unter https://www.olympus-europa.com/company/en/terms-of-business/.

1.5. ***Angebot*** bezeichnet das dem Kunden unterbreitete unverbindliche und freibleibende Angebot von Olympus über die von Olympus im Rahmen des Mietvertrags zu erbringenden Leistungen auf Grundlage dieser Bedingungen. In dem Angebot sind insbesondere Angaben zur Nutzungsgebühr, zur Laufzeit, zu den Mietgegenständen und zum Einsatzort enthalten.

1.6. ***Auftrag*** bezeichnet das vom Kunden eingereichte Bestelldokument über die im Rahmen des Mietvertrags zu erbringenden Leistungen auf Grundlage des von Olympus unterbreiteten Angebots.

1.7. ***Einsatzort*** ist der im Angebot angegebene Einsatzort.

1.8. ***Ereignis höherer Gewalt*** ist definiert in Ziffer 14.3.

1.9. ***Kunde*** ist das in dem Auftrag genannte Unternehmen, mit dem Olympus den Mietvertrag abschliesst.

1.10. ***Laufzeit*** bezeichnet die im Angebot festgelegte Laufzeit, in der Olympus dem Kunden die Mietgegenstände zur Verfügung stellt.

1.11. ***Mietgegenstände*** sind die im Angebot angegebenen Mietgegenstände.

1.12. ***Mietvertrag*** ist der zwischen Olympus und dem Kunden nach Massgabe von Ziffer 2.1 abgeschlossene Vertrag über die Überlassung von Mietgegenständen. Der Mietvertrag besteht ausschliesslich aus dem Angebot, diesen Bedingungen und ggf. weiteren Geschäftsbedingungen von Olympus, sofern diese im Angebot aufgeführt sind.

1.13. ***Mitteilung*** ist definiert in Ziffer 14.5.

1.14. ***Nutzungsgebühr*** ist definiert in Ziffer 4.3.

1.15. ***Olympus*** bezeichnet das Unternehmen von Olympus, das den Mietvertrag abschliesst.

1.16. ***Olympus-Software*** bezeichnet alle Software-Produkte, einschliesslich Software-as-a-Service-Produkte, cloud-basierte Softwarelösungen und dazugehörige Begleitmaterialien, die von Olympus als Anbieter der Software bereitgestellt werden.

1.17. ***Partei(en)*** bezeichnet je nach Zusammenhang den Kunden und/oder Olympus.

1.18. ***Service Coverage*** bezeichnet die in Ziffer 7.4 beschriebenen über die Verpflichtung zur Mängelbeseitigung gem. Ziffer 7.3 hinausgehenden Leistungen.

1.19. ***Softwaredienste*** bezeichnet von Olympus auf der Grundlage einer gesonderten Vereinbarung angebotene Software-as-a-Service-Leistungen.

1.20. ***Software von Drittanbietern*** bezeichnet alle Software-Produkte, einschliesslich Software-as-a-Service-Produkte, cloud-basierte Softwarelösungen und dazugehörige Begleitmaterialien, die von einem Dritten oder vom Kunden bereitgestellt werden.

1.21. ***Testlaufzeit*** bezeichnet eine Testlaufzeit, während der Olympus dem Kunden die Mietgegenstände gem. Ziffer 13 kostenlos zur Verfügung stellt.

1.22. ***Verbundenes Unternehmen*** bedeutet in Bezug auf eine natürliche oder juristische Person jede andere natürliche oder juristische Person, die diese natürliche oder juristische Person direkt oder indirekt beherrscht, von ihr beherrscht wird oder mit ihr unter gemeinsamer Beherrschung steht, wobei unter ***Beherrschung*** und davon abgeleiteten Begriffen die direkte oder indirekte Befugnis zu verstehen ist, das Management und die Politik der betreffenden natürlichen oder juristischen Person zu lenken oder deren Lenkung zu veranlassen, sei es durch das Eigentum an stimmberechtigten Anteilen, durch einen Vertrag oder auf andere Weise.

1.23. ***Verlängerungslaufzeit*** ist definiert in Ziffer 4.7.

1.24. ***Vertrauliche Informationen*** sind definiert in Ziffer 12.1.

1.25. ***Vorinstallierte Software*** bezeichnet Software, die gemäss den Angaben im Angebot bzw. der Produktbeschreibung dem Kunden mit den Mietgegenständen zur Verfügung gestellt wird (z.B. Firmware, Betriebssysteme), einschliesslich von Olympus-Software und Software von Drittanbietern.

2. Abschluss des Mietvertrages und massgebliche Bedingungen

2.1. **Abschluss des Mietvertrages**. Ein Auftrag stellt ein Angebot des Kunden dar, das erst dann als von Olympus angenommen gilt, wenn Olympus den Auftrag schriftlich bestätigt hat. Mit der schriftlichen Annahme des Auftrags durch Olympus gilt der Mietvertrag als abgeschlossen.

2.2. **Rangfolge**. Der Mietvertrag schliesst alle allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden oder andere vom Kunden in Verbindung mit dem Mietvertrag unterbreiteten oder in Bezug genommenen Dokumente aus, es sei denn, Olympus stimmt deren Geltung ausdrücklich schriftlich zu. Dies gilt unabhängig davon, ob oder wann der Kunde seine Angebotsanfrage, den Auftrag oder solche Geschäftsbedingungen unterbreitet oder in Bezug genommen hat. Die vorbehaltlose Überlassung des Mietgegenstandes stellt keine Anerkennung der Geschäftsbedingungen des Kunden dar. Bei Widersprüchen haben diese Bedingungen sowie ggf. weitere nach dem Angebot vorrangig geltende Bedingungen von Olympus Vorrang vor dem Angebot von Olympus. Ungeachtet des Vorstehenden können die Parteien im Rahmen des Mietvertrages spezifische Änderungen der vorliegenden Bedingungen schriftlich vereinbaren. Dies setzt voraus, dass das Angebot von Olympus ausdrücklich auf die zu ändernden Bestimmungen verweist; in diesem Fall haben diese spezifischen Änderungen in dem Angebot Vorrang vor den jeweiligen Bedingungen.

3. Vertragsgegenstand

3.1. **Mietgegenstände**. Olympus vermietet die im Angebot aufgeführten Mietgegenstände nach Massgabe dieser Bedingungen an den Kunden. Bei den überlassenen Mietgegenständen handelt es sich je nach Angabe im Angebot entweder um Neugeräte oder um generalüberholte Geräte.

3.2. **Installation der Mietgegenstände**. Soweit gemäss den Angaben im Angebot die Installation der Mietgegenstände durch Olympus geschuldet ist, wird Olympus oder ein von Olympus beauftragter Dritter die Installation der Mietgegenstände am Einsatzort vornehmen. Voraussetzung für die Installation ist, dass die für den Anschluss der Mietgegenstände erforderlichen Anschlüsse vorhanden und frei zugänglich sind und die räumlichen Gegebenheiten beim Kunden eine Anlieferung und Installation ohne zusätzlichen Aufwand (etwa bauliche Veränderungen) oder zusätzliches Material (z.B. Verlängerungskabel) zulassen. Soweit die Mietgegenstände Vorinstallierte Software enthalten, erfolgt die Installation der Vorinstallierten Software vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen spätestens bei der Installation der Mietgegenstände am Einsatzort. Der Kunde wird Olympus in angemessenem Umfang unterstützen, damit Olympus die geschuldeten Installationsleistungen erbringen kann.

3.3. **Austausch von Mietgegenständen**. Olympus ist berechtigt, Mietgegenstände während der Laufzeit nach eigenem Ermessen durch mindestens gleichwertige Ersatzgegenstände auszutauschen, sofern dies nach Ermessen von Olympus zweckmässig ist, um die Gebrauchstauglichkeit von Mietgegenständen während der Laufzeit zu erhalten oder betriebliche Erfordernisse von Olympus dies erfordern. Die Ersatzgegenstände gelten als gleichwertig, sofern sie mindestens die gleiche Qualität, Sicherheit, Lebenserwartung und Leistung aufweisen wie die ursprünglichen Mietgegenstände. Der Austausch von Mietgegenständen erfolgt auf Kosten von Olympus. Der Kunde ist verpflichtet, Olympus den Austausch der Mietgegenstände zu gestatten und erforderliche Massnahmen, die zur Durchführung des Austauschs notwendig sind, in angemessenem Umfang zu dulden.

3.4. **Vorinstallierte Software**. Soweit die Mietgegenstände Vorinstallierte Software enthalten, räumt Olympus dem Kunden hinreichende einfache, nicht übertragbare, zeitlich und räumlich auf die Dauer des Mietvertrages beschränkte Nutzungsrechte an der jeweiligen Vorinstallierten Software ein, die dem Kunden eine vertragsgemässe Nutzung der Vorinstallierten Software in Verbindung mit dem jeweiligen Mietgegenstand gestatten. Der Kunde ist nicht berechtigt, Vorinstallierte Software an Dritte zu vermieten oder zu verleihen oder Unterlizenzen einzuräumen. Sofern Software von Drittanbietern zur Verfügung gestellt wird, können die Lizenzbedingungen des Dritten diesen Bedingungen vorgehen. Der Kunde verpflichtet sich zur Einhaltung der Lizenzbedingungen für die Software von Drittanbietern, wie sie im Angebot angegeben bzw. in Bezug genommen sind. Es obliegt dem Kunden, sich vor dem Abschluss des Mietvertrags mit diesen Lizenzbedingungen vertraut zu machen.

3.5. **Nutzung von Mietgegenständen im Zusammenhang mit Softwarediensten**. Sofern die Mietgegenstände oder Teile davon im Zusammenhang mit Softwarediensten von Olympus nutzbar sind, gelten für die Nutzung der Softwaredienste die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für SaaS-Subscriptions von Olympus. Ohne die Nutzung der Softwaredienste von Olympus ist eine Nutzung der Mietgegenstände ggf. nicht im vollen Umfang möglich.

3.6. **Installation von weiterer Software durch den Kunden**. Der Kunde ist nicht berechtigt, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Olympus weitere Software auf den Mietgegenständen zu installieren. Sofern Olympus der Installation von weiterer Software durch den Kunden im Einzelfall zustimmt, übernimmt Olympus durch die Zustimmung keine Gewährleistung oder Supportleistungen in Bezug auf diese Software. Der Kunde gewährleistet, dass die Mietgegenstände durch die von ihm installierte weitere Software keinen Schaden nehmen.

3.7. **Zubehör**. Nicht Vertragsgegenstand sind Ge- und Verbrauchsgüter sowie alle Arten von weiterem Zubehör oder Betriebsmitteln, die vom Kunden separat zu erwerben sind.

4. Laufzeit und Nutzungsgebühr

4.1. **Laufzeit**. Die Laufzeit beginnt an dem Tag der Lieferung der Mietgegenstände an den Kunden und endet automatisch nach dem im Angebot benannten Zeitraum, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

4.2. **Auswirkung von Versäumnissen oder Verzögerungen auf Seiten des Kunden**. Ist für den Beginn der Laufzeit die Erbringung von Installationsleistungen gem. Ziffer 3.2 erforderlich und verzögert sich die Installation um mehr als neunzig (90) Tage, weil der Kunde seine Verpflichtungen aus dem Mietvertrag ganz oder teilweise verspätet oder nicht erfüllt, so beginnt die Laufzeit ohne Erbringung der Installationsleistungen, und Olympus ist nicht verantwortlich oder haftbar für die Nichtverfügbarkeit der Mietgegenstände, die durch die Verzögerung der Erbringung der Installationsleistungen durch Olympus verursacht wird.

4.3. **Nutzungsgebühr**. Der Kunde zahlt an Olympus die in dem Angebot festgelegte Nutzungsgebühr (***Nutzungsgebühr***). Beginnt die Laufzeit nicht am ersten Werktag eines Monats, wird die Nutzungsgebühr für den ersten und den letzten Monat der Laufzeit jeweils anteilig (pro rata temporis) berechnet. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass Olympus gem. Ziffer 3.2 die Installation der Mietgegenstände schuldet und sich diese aus Gründen verzögert, die ausschliesslich Olympus zu vertreten hat.

4.4. **Steuern**. Die Nutzungsgebühr versteht sich ohne gesetzliche Umsatzsteuer, die von Olympus zusätzlich zur Nutzungsgebühr in gesetzlicher Höhe in Rechnung gestellt wird.

4.5. **Zahlung**. Sofern in dem Angebot oder dieser Ziffer 4.5 nicht anders angegeben, stellt Olympus die Nutzungsgebühr monatlich im Voraus in Rechnung, und der Kunde hat alle von Olympus vorgelegten Rechnungen innerhalb von dreissig (30) Tagen nach Erhalt auf das von Olympus angegebene Bankkonto zu zahlen. Wird die Nutzungsgebühr gem. Ziffer 4.3 anteilig berechnet, stellt Olympus die Nutzungsgebühr für den ersten Monat der Laufzeit zusammen mit der Nutzungsgebühr für den darauffolgenden Monat in Rechnung. Wenn der Kunde eine Zahlung bei Fälligkeit nicht leistet, kann Olympus Zinsen auf den überfälligen Betrag in Höhe von neun (9) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz berechnen.

4.6. **Keine Abzüge oder Aufrechnungen.** Alle nach dem Mietvertrag an Olympus zu zahlenden Beträge sind vom Kunden in voller Höhe an Olympus zu zahlen, ohne Aufrechnung, Rückverrechnung, Gegenforderung oder sonstigen Abzug, es sei denn, es handelt sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen des Kunden. Ein Zurückbehaltungsrecht oder die Einrede des nicht erfüllten Vertrags stehen dem Kunden nur innerhalb des jeweiligen Vertragsverhältnisses zu.

4.7. **Verknüpfung der Laufzeit und Gebühren mit Softwarediensten.** Soweit die Laufzeit an den vereinbarten Nutzungszeitraum für einen Softwaredienst geknüpft ist, endet die Laufzeit automatisch mit dem Ende des vereinbarten Nutzungszeitraums für den Softwaredienst; dies gilt auch für die verlängerte Laufzeit bei einer Verlängerung des Nutzungszeitraums für den Softwaredienst (jeweils eine ***Verlängerungslaufzeit***). Olympus kann die Nutzungsgebühr für eine Verlängerungslaufzeit erhöhen, indem Olympus den Kunden mindestens sechzig (60) Tage vor Beginn einer solchen Verlängerungslaufzeit schriftlich benachrichtigt. Wenn der Kunde eine solche Gebührenerhöhung nicht akzeptiert, kann er den Nutzungszeitraum des Softwaredienstes und damit auch die Laufzeit des Mietvertrags gemäss den Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für SaaS-Subscriptions von Olympus kündigen.

5. Kauf von Mietgegenständen

5.1. **Kaufoption**. Der Kunde kann alle oder einzelne dem Mietvertrag unterliegenden Mietgegenstände jederzeit durch Abschluss eines Kaufvertrages über gebrauchte Sachen käuflich von Olympus erwerben. In diesem Fall endet das Mietverhältnis für den betreffenden Mietgegenstand mit Abschluss des Kaufvertrages.

5.2. **Übereignung**. Das Eigentum geht mit vollständiger Zahlung des Kaufpreises über, soweit nicht anderweitig im Kaufvertrag vereinbart.

5.3. **Kaufpreis**. Der Kauf der Mietgegenstände erfolgt nach dem jeweiligen Listenpreis bzw. Angebotspreis von Olympus. Beim Kauf von Mietgegenständen kann die für die betreffenden Mietgegenstände bereits gezahlte Nutzungsgebühr anteilig auf den Kaufpreis angerechnet werden.

5.4. **Gewährleistungsausschluss**. Soweit nicht anderweitig im Kaufvertrag vereinbart, wird der Mietgegenstand in dem Zustand wie im Besitz des Kunden befindlich unter Ausschluss der verschuldensunabhängigen Sachmängelhaftung übereignet. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach

Massgabe der Ziffer 11 der Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen von Olympus und sind im Übrigen ausgeschlossen.

5.5. **Änderung der Nutzungsgebühr bei mehreren Mietgegenständen**. Sind mehrere Mietgegenstände vermietet und werden nur einzelne Mietgegenstände vom Kunden käuflich erworben, reduziert sich die Gesamtnutzungsgebühr um die monatliche Nutzungsgebühr der gekauften Mietgegenstände. Die reduzierte Gesamtnutzungsgebühr wird dem Kunden umgehend von Olympus mitgeteilt. Im Übrigen bleibt der Mietvertrag vom Kauf einzelner Mietgegenstände unberührt.

6. Nutzung der Mietgegenstände durch den Kunden

6.1. **Bereitstellung der Mietgegenstände**. Olympus sendet dem Kunden kurz vor Beginn der Laufzeit die Mietgegenstände ordnungsgemäss verpackt auf eigene Kosten zu und stellt dem Kunden die Mietgegenstände während der Laufzeit zur Verfügung und gewährt ihm deren Gebrauch. Der Kunde ist berechtigt, die Mietgegenstände im ordnungsgemässen Geschäftsbetrieb ausschliesslich am vereinbarten Einsatzort und entsprechend der Gebrauchsanweisung zu nutzen. Soweit die Mietgegenstände Vorinstallierte Software enthalten, werden die Mietgegenstände jeweils mit der zum Zeitpunkt der Lieferung aktuellen Softwareversion ausgeliefert.

6.2. **Einweisung durch Olympus**. Olympus wird den Kunden am Einsatzort in die Handhabung der Mietgegenstände einweisen.

6.3. **Eigentum von Olympus**. Vorbehaltlich einer Übereignung nach Massgabe von Ziffer 5.2 stehen die Mietgegenstände im Eigentum von Olympus und es gelten die in dieser Ziffer 6 festgehaltenen Nutzungsregelungen. Der Kunde hat die Mietgegenstände als Eigentum von Olympus zu kennzeichnen.

6.4. **Keine Verfügung über die Mietgegenstände**. Der Kunde darf über die Mietgegenstände keine Verfügung treffen (z.B. veräussern, verleihen, belasten etc.) und die Mietgegenstände nur dann einem Dritten zur Nutzung überlassen, wenn eine pflegliche Behandlung der Geräte sichergestellt ist. Eine Überlassung darf nur an qualifiziertes Fachpersonal oder entsprechend geschulte Dritte erfolgen. Die Überlassung an Dritte entbindet den Kunden nicht von seiner Verantwortlichkeit und seinen Pflichten aus dem Mietvertrag. Der Kunde wird Änderungen an den Mietgegenständen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Olympus vornehmen oder vornehmen lassen. Eingebaute Teile gehen in das Eigentum von Olympus über. Ein Aufwendungsersatz wird nicht gewährt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, auf seine Kosten den früheren Zustand wiederherzustellen. Bei Pfändungen der Mietgegenstände durch Dritte oder bei sonstigen Eingriffen Dritter muss der Kunde auf das Eigentum von Olympus hinweisen und Olympus unverzüglich schriftlich benachrichtigen, damit Olympus seine Eigentumsrechte durchsetzen kann. Sofern der Dritte Olympus in diesem Zusammenhang die entstehenden gerichtlichen oder aussergerichtlichen Kosten nicht zu erstatten vermag, haftet hierfür der Kunde.

6.5. **Betrieb der Mietgegenstände**. Der Kunde verpflichtet sich, in Bezug auf die Mietgegenstände die Gebrauchsanweisungen von Olympus zu befolgen und die räumlichen, organisatorischen und technischen Voraussetzungen zu schaffen, die für den Betrieb der Mietgegenstände erforderlich sind. Dem Kunden obliegen als Betreiber die Verkehrssicherungspflichten in Bezug auf die Mietgegenstände sowie – soweit im Mietvertrag nicht abweichend geregelt und auf den konkreten Mietgegenstand anwendbar – die für den Betreiber geltenden Verpflichtungen gem. Medizinproduktebetreiberverordnung (MPBetreibV). Der Kunde hat alle gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, die für den Besitz und Gebrauch der Mietgegenstände gelten, zu beachten, insbesondere solche aus dem anwendbaren Medizinprodukterecht.

6.6. **Aufbewahrung und Sicherung der Mietgegenstände**. Der Kunde hat die Mietgegenstände sorgfältig aufzubewahren, insbesondere gegen Diebstahl zu sichern und vor Feuer und Witterungseinflüssen zu schützen. Der Kunde muss die Mietgegenstände während der Laufzeit auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert versichern und hat dies Olympus auf Anfrage nachzuweisen.

6.7. **Einsatz an Risikopatienten**. Soweit es sich bei den Mietgegenständen um medizinische Geräte handelt, dürfen die Mietgegenstände nicht an Patienten eingesetzt werden, bei denen ein erhöhtes Risiko einer Kontamination mit hochinfektiösen Erregern besteht. Dies gilt insbesondere für Erreger der Creutzfeldt-Jakob-Krankheit (CJK), Ebola oder andere gemäss den Richtlinien des Robert Koch-Instituts (RKI) als besonders gefährlich eingestufte Erregern (Risikopatienten). Zudem trägt der Kunde dafür Sorge, jegliche Kontamination der Mietgegenstände auf andere Art und Weise (z.B. Kreuzkontamination im Aufbereitungsprozess) mit CJK-, Ebola- oder anderen hochinfektiösen Erregern zu verhindern. Der Kunde haftet für alle sich aus einer Kontamination oder Verdachtskontamination ergebenen Schäden. Der Kunde hat Olympus unverzüglich schriftlich darüber zu informieren, wenn die Möglichkeit einer Kontamination der Mietgegenstände besteht.

6.8. **Aufbereitung durch den Kunden.** Sofern dies nicht aufgrund eines Mangels oder anderen Instandsetzungsbedarfs unmöglich oder unzumutbar ist, hat der Kunde die Mietgegenstände bei einer Übergabe an Olympus (z.B. zwecks Instandhaltung oder Instandsetzung oder am Ende der Laufzeit) fachgerecht aufzubereiten. Sofern eine Aufbereitung im Einzelfall nicht möglich oder zumutbar ist, hat der Kunde Olympus entsprechend schriftlich zu informieren. Unterlässt der Kunde die Aufbereitung oder stellt sich im Nachhinein heraus, dass die Aufbereitung nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist, hat der Kunde Olympus daraus resultierende zusätzliche Aufwendungen oder Schäden, einschließlich von Folgeschäden (z. B. durch eine Kreuzkontamination) zu ersetzen. Ergänzend gilt Ziffer 6.7 für den Einsatz der Mietgegenstände an Risikopatienten.

6.9. **Löschen von (personenbezogenen) Daten und Zurücksetzen auf Werkseinstellungen.** Bei einer Übergabe der Mietgegenstände vom Kunden an Olympus ist der Kunde verpflichtet, vor der Übergabe alle auf dem Mietgegenstand gespeicherten personenbezogenen Daten zu löschen. Sofern bei Entgegennahme des Mietgegenstands durch Olympus noch personenbezogenen Daten auf dem Mietgegenstand vorhanden sind, wird Olympus diese im Auftrag

des Kunden löschen. Darüber hinaus behält sich Olympus vor, auch alle sonstigen Daten zu löschen und den Mietgegenstand vollständig auf die Werkseinstellungen zurückzusetzen, wenn die auf dem Mietgegenstand gespeicherten Daten aus regulatorischen Gründen gelöscht werden müssen oder wenn die Datenlöschung bzw. das Zurücksetzen auf die Werkseinstellungen aus anderen Gründen erforderlich ist, um von Olympus geschuldete Leistungen durchführen zu können (z. B. aus technischen Gründen).

6.10. **Haftung für den Untergang oder die Beschädigung der Mietgegenstände**. Solange sich die Mietgegenstände im Besitz des Kunden befinden, haftet der Kunde - vorbehaltlich einer zwingenden gesetzlichen Haftung von Olympus - für Schäden, die ausschliesslich in den Risikobereich des Kunden fallen und die von Olympus nicht beherrscht werden können. Dies betrifft insbesondere den Untergang oder die Beschädigung des Mietgegenstandes bei Diebstahl, Vandalismus, Feuer- oder Wasserschäden oder Verstoss gegen die Pflichten des Kunden gem. dieser Ziffer 6.

7. Mängelgewährleistung, Instandhaltungen und/oder Instandsetzungen

7.1. **Grundsatz bzgl. der Mängelgewährleistung**. Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen gelten die gesetzlichen mietrechtlichen Gewährleistungsvorschriften.

7.2. **Untersuchungspflicht des Kunden bei Überlassung der Mietgegenstände**. Der Kunde ist verpflichtet, die Mietgegenstände bei Überlassung auf Vollständigkeit und Mangelfreiheit zu untersuchen und etwaige Mängel oder eine etwaige Unvollständigkeit unverzüglich nach der Überlassung, versteckte Mängel unverzüglich nach deren Feststellung, schriftlich gegenüber Olympus anzuzeigen. Mit Unterzeichnung des Übergabeprotokolls erkennt der Kunde die Mietgegenstände als vertragsgemäss an. Hiervon ausgenommen sind verborgene Mängel im Sinne von Ziffer 7.3.

7.3. **Mängelbeseitigung**. Sind die Mietgegenstände im Zeitpunkt der Überlassung mangelhaft und zeigt sich ein solcher Mangel später, weil er bei einer ordnungsgemässen und gewissenhaften Überprüfung gem. Ziffer 7.2 nicht erkennbar war, kann der Kunde nach rechtzeitiger Anzeige Mängelbeseitigung verlangen. Soweit Olympus nach Massgabe des Mietvertrages zur Beseitigung von anfänglichen Mängeln verpflichtet ist, wird Olympus nach seiner Wahl entweder den Mangel beheben bzw. beheben lassen oder einen gleichwertigen Mietgegenstand ersatzweise überlassen. Sofern eine Reparatur erfolgt, wird Olympus dem Kunden auf dessen Wunsch ein gleichwertiges Leihgerät zur Überbrückung der Reparaturzeit kostenlos zur Verfügung stellen sowie die Versandkosten für den Hin- und Rücktransport tragen; im Übrigen gelten für die Bereitstellung eines Leihgeräts die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Leihgeräte. Eine etwaige darüberhinausgehende verschuldensunabhängige gesetzliche Garantiehaftung von Olympus für anfängliche Sachmängel ist jedoch ausgeschlossen.

7.4. **Instandhaltungen und/oder Instandsetzungen**. Während der Laufzeit erforderliche Instandhaltungen und/oder Instandsetzungen der Mietgegenstände werden grundsätzlich auf Kosten des Kunden durchgeführt, wobei die Kosten für Instandhaltungen und/oder Instandsetzungen in dem in dieser Ziffer 7.4 beschriebenen Umfang von der Nutzungsgebühr gem. Ziffer 4.3 enthalten sind.

Instandhaltungen und/oder Instandsetzungen, insbesondere Reparaturen an den Mietgegenständen dürfen während der Laufzeit ausschliesslich durch Olympus und/oder von Olympus zur Durchführung dieser Massnahmen autorisierte Dritte und nur unter Einsatz von Originalersatzteilen durchgeführt werden.

Die Nutzungsgebühr gem. Ziffer 4.3 umfasst – über die Verpflichtung zur Mängelbeseitigung gem. Ziffer 7.3 hinaus - die folgenden Leistungen („:

- Durchführung der während der Laufzeit erforderlichen Instandhaltungen und/oder Instandsetzungen der Mietgegenstände (einschliesslich der Reparatur von Beschädigungen durch Verschleiss, leicht fahrlässige unsachgemässe Handhabung oder unsachgemässe Reinigung und Patientenbiss);
- Übernahme der Transport- und Versandkosten, die im Zusammenhang mit den Instandhaltungs- oder Instandsetzungsmassnahmen entstehen;
- Ausschliessliche Verwendung von Originalersatzteilen;
- Behebung von Mängeln an Teilen und Verarbeitungsfehlern;
- Bereitstellung von Leihgeräten zur Reparaturüberbrückung nach Massgabe der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Leihgeräte (einschliesslich der Bereitstellungspauschale für Leihgeräte, aber ausschliesslich etwaiger Leihgeräteüberziehungsgebühren, vgl. Ziffer 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Leihgeräte).

Nicht von der Nutzungsgebühr umfasst sind Instandsetzungsmassnahmen, die auf einer Beschädigung der Mietgegenstände beruhen, die durch eine missbräuchliche Nutzung (Nutzung entgegen der Herstellervorgaben) der Mietgegenstände, eine fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung der Pflichten aus den Ziffern 6 und 7 dieser Bedingungen oder sonstiges grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Kunden oder seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen verursacht wurde. Ebenfalls ausgeschlossen sind Schäden, die durch die Verwendung von unverträglichen Aufbereitungschemikalien verursacht werden, sowie Schäden, die aufgrund von Olympus oder von Olympus autorisierten Dritten ausgeführten Reparaturen entstanden sind. Olympus behält sich vor, solche Reparaturen gesondert in Rechnung zu stellen. Der Rückbau von Fremdbauteilen ist nicht in der Nutzungsgebühr enthalten. Soweit in diesen Bedingungen nicht etwas Abweichendes geregelt ist, gelten ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Serviceleistungen an medizinischen Geräten. Soweit zusätzlicher Serviceaufwand erkennbar wird, der nicht von der Nutzungsgebühr abgedeckt ist, wird Olympus den Kunden hierauf hinweisen und dem Kunden auf Anfrage einen Kostenvoranschlag nach Massgabe der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Servicebedingungen an medizinischen Geräten zukommen lassen.

7.5. **Validierung**. Es wird klarstellend darauf hingewiesen, dass der Kunde sämtliche erforderlichen Validierungen der Mietgegenstände und deren Zubehör auf eigene Kosten durchführen zu lassen hat, sofern dies im Angebot vermerkt ist oder für die Art der Mietgegenstände üblich ist. Dies ist insbesondere der Fall, sofern es sich bei dem Mietgegenstand um einen Aufbereitungsautomaten (ETD) handelt.

7.6. **Keine Veränderungen durch den Kunden**. Der Kunde verpflichtet sich, keine Änderungen und Reparaturen an den im Eigentum von Olympus stehenden Mietgegenständen vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen. Sämtliche Serviceleistungen, insbesondere Wartungen, Instandhaltungs- und Instandsetzungsmassnahmen sowie sonstige technische Eingriffe an den Mietgegenständen dürfen nur durch Olympus bzw. durch von Olympus beauftragte Dritte ausgeführt werden.

7.7. **Gewährung von Zugang**. Der Kunde hat Olympus die zur Erfüllung der vorgenannten Leistungen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben und insbesondere Zugang zu den Räumlichkeiten des Kunden zu gewähren bzw. die mangelhaften Mietgegenstände für einen Austausch bereitzustellen.

7.8. **Vorinstallierte Software**. Soweit die Mietgegenstände für die Nutzung von Softwarediensten eingesetzt werden, gelten für die Gewährleistung mit Bezug auf die Softwaredienste ausschliesslich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für SaaS-Subscriptions von Olympus. Sofern es sich bei der Vorinstallierten Software nicht um Softwaredienste handelt, wird Olympus die Vorinstallierte Software in einem zum vertragsgemässen Gebrauch geeigneten Zustand, entsprechend der zugehörigen Dokumentation, erhalten. Diese Erhaltungspflicht beinhaltet nicht die Anpassung der Software an veränderte Einsatzbedingungen oder technische/funktionale Entwicklungen. Sofern es sich bei der Vorinstallierten Software um Software von Drittanbietern handelt, gelten ausschliesslich die Gewährleistungsbedingungen der Drittanbieter einschliesslich etwaiger Updates und Supportleistungen.

7.9. **Software-Updates.** Der Kunde ist verpflichtet, von Olympus oder Drittanbietern bereitgestellte Software-Updates, die der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Funktionalität und Kompatibilität der Mietgegenstände dienen, unverzüglich nach Bereitstellung gemäss den Anweisungen von Olympus oder dem jeweiligen Drittanbieter zu installieren. Unterlässt der Kunde die sachgemässe Installation eines bereitgestellten Updates innerhalb einer angemessenen Frist, obwohl Olympus oder der jeweilige Drittanbieter ihn in geeigneter Weise über die Verfügbarkeit und Relevanz des Updates informiert hat, haftet Olympus nicht für daraus resultierende Mängel, Funktionsstörungen oder Schäden. Der Kunde trägt die Verantwortung dafür, dass die technischen Voraussetzungen für die Installation der Updates erfüllt sind, sofern diese nicht ausdrücklich von Olympus oder dem jeweiligen Drittanbieter geschuldet sind.

8. Haftung von Olympus

8.1. **Grundsatz**. Soweit im Mietvertrag nicht ausdrücklich anders bestimmt, haftet Olympus bei einer Verletzung von vertraglichen und ausservertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

8.2. **Ausschluss der verschuldensunabhängigen Haftung für anfängliche Mängel**. Die verschuldensunabhängige Haftung von Olympus als Vermieter bei anfänglichen Mängeln ist ausgeschlossen.

8.3. **Haftungsbeschränkung**. Im Übrigen haftet Olympus auf Schadensersatz - gleich aus welchem Rechtsgrund - vollumfänglich bei rechtswidriger Absicht und grober Fahrlässigkeit, für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, bei Ansprüchen aus dem Produkthaftpflichtgesetz sowie bei arglistigem Verschweigen eines Mangels..

8.4. **Umfang der Haftungsbeschränkungen**. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von Olympus.

9. Laufzeit und Kündigung

9.1. **Laufzeit**. Die vereinbarte Laufzeit ist fest und endet, ohne dass es einer gesonderten Kündigung durch eine der Parteien bedarf.

9.2. **Ausserordentliche Kündigung**. Das Recht zur ausserordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund für eine ausserordentliche Kündigung durch Olympus gelten insbesondere:

a) wenn der Kunde für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung der Nutzungsgebühr oder eines nicht unerheblichen Teils der Nutzungsgebühr im Verzug ist oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung der Nutzungsgebühr in Höhe eines Betrages im Verzug ist, der die Nutzungsgebühr für zwei Monate erreicht;

b) gravierende Vertragsverletzungen seitens einer der Parteien, die zum Verlust der gegenseitigen Vertrauens- oder Geschäftsgrundlage führen;

c) das Eintreten oder der drohende Eintritt einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden und die dadurch gefährdete Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber Olympus.

Besteht der wichtige Grund - ausser in den Fällen gem. Ziffer 9.2 Buchst. b) - in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, diese ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles entbehrlich.

9.3. **Andere Vereinbarungen**. Soweit nicht im Angebot ausdrücklich anders angegeben, lässt die Kündigung des Mietvertrages die Vereinbarung der Parteien über andere Leistungsgegenstände (z.B. über die Erbringung von Softwarediensten) unberührt, die separat vereinbart oder in demselben Angebot aufgeführt sind.

9.4. **Form der Kündigung**. Die Kündigung dieses Vertrages bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform (Übersendung eines PDF-Scans des unterzeichneten Originaldokuments per E-Mail genügt).

9.5. **Rückgabe der Mietgegenstände**. Mit Ablauf der Laufzeit sowie im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Mietvertrages hat der Kunde unverzüglich die Mietgegenstände zurückzugewähren. Den Rücktransport organisiert Olympus und trägt auch die Kosten des Rücktransports, soweit nicht anders im Angebot vereinbart.

10. Zahlungssicherung

10.1. **Rücktrittsrecht und Bonitätsprüfung**. Olympus behält sich das Recht vor, vom Abschluss des Mietvertrags zurückzutreten, wenn sich begründete Zweifel an der Bonität des Kunden ergeben oder der Kunde gegenüber Olympus falsche Angaben über seine wirtschaftlichen Verhältnisse gemacht hat und diese Angaben zum Vertragsschluss geführt haben. Zur Beurteilung der Bonität ist Olympus berechtigt, aussagefähige Geschäftsunterlagen vom Kunden anzufordern. Im Rahmen der Bonitätsprüfung ist Olympus ausserdem berechtigt, Auskünfte (Bankauskunft, Kreditauskunft, Creditreform) einzuholen. Das Rücktrittsrecht erlischt nach Lieferung des Mietgegenstandes an den Kunden, spätestens jedoch zwei Wochen nach Erhalt der vom Kunden übersandten und hinsichtlich seiner Bonität aussagekräftigen Unterlagen.

10.2. **Veränderungen der Bonität**. Werden während der Laufzeit Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind oder tritt sonst eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenssituation des Kunden offenkundig zu Tage, wodurch die Bezahlung der offenen Forderungen von Olympus durch den Kunden aus dem Mietvertrag gefährdet wird, so ist Olympus berechtigt, nach seiner Wahl - ggf. unter Bestimmung einer angemessenen Frist - Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen und, wenn der Kunde die Vertragserfüllung bzw. die Sicherheitsleistung endgültig verweigert oder nach Fristsetzung nicht die Gegenleistung bewirkt bzw. Sicherheit geleistet hat, zurückzutreten. Die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung sowie die vertraglichen Regelungen zur Kündigung des Mietvertrags gem. Ziffer 9.2 bleiben unberührt.

11. Compliance

11.1. **Gesetzestreue**. Die Parteien verpflichten sich, im Zusammenhang mit dem Mietvertrag alle anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten und gegenseitigen Respekt sowie ethisches und verantwortungsbewusstes Verhalten zu wahren. Der Kunde wird insbesondere die von Olympus formulierten Erwartungen an Dritte einhalten, die in dem Dokument "Globale Standards: Was Olympus von Dritten erwartet" festgehalten und unter folgendem Link abrufbar sind: http://www.olympus-global.com/csr/effort/third_party_global/.

11.2. **Datenschutz**. Die Parteien sind sich darüber im Klaren, dass jede für sich die volle Verantwortung für die von ihr verarbeiteten, bearbeiteten oder kontrollierten personenbezogenen Daten trägt und dass keine Partei personenbezogene Daten im Auftrag der anderen Partei verarbeitet. Sollte eine Partei zu irgendeinem Zeitpunkt Grund haben, dieses Verständnis in Frage zu stellen, wird sie die andere Partei über die entsprechenden Gründe informieren, und die Parteien werden alle Massnahmen ergreifen, die erforderlich werden, um die geltenden Rechtsvorschriften einzuhalten.

12. Vertraulichkeit

12.1. **Vertraulichkeitsverpflichtung**. Die Weitergabe von vertraulichen Informationen jedweder Art, insbesondere betriebliche, wirtschaftliche, technische und wissenschaftliche Informationen, die von Olympus oder einem Verbundenen Unternehmen von Olympus gegenüber dem Kunden schriftlich oder in sonstiger Weise unabhängig vom Übertragungsmedium offengelegt werden, wie beispielsweise Daten, Zeichnungen, Entwürfe, Pläne, Beschreibungen, Spezifikationen, Messwerte, Berechnungen, Know-how, Methoden, Designs etc. (***Vertrauliche Informationen***), von Olympus an den Kunden dient allein dem Zweck der Durchführung des Mietvertrages. Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche Vertraulichen Informationen, von denen er im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung des Mietvertrages Kenntnis erlangt, geheim zu halten. Dies gilt für Laufzeit sowie nach deren Beendigung und umfasst insbesondere auch den Inhalt des Mietvertrages.

12.2. **Ausnahmen**. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind Vertrauliche Informationen in folgenden Fällen:

a) Die Informationen waren dem Kunden zum Zeitpunkt des Abschlusses des Mietvertrags bereits bekannt oder wurden zu einem späteren Zeitpunkt durch Dritte ohne Verletzung einer Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzlichen Verordnung oder behördlichen Verfügung offengelegt;

b) Zum Zeitpunkt des Abschlusses des Mietvertrags waren die Informationen frei zugänglich oder gelangten danach in öffentlichen Besitz, ohne dass eine Verletzung des Mietvertrags vorlag;

c) Die Informationen müssen aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Verpflichtungen offengelegt werden. Soweit zulässig und möglich, wird der Kunde Olympus vorab unterrichten und Gelegenheit geben, gegen die Offenlegung vorzugehen.

12.3. **Zugänglichmachung an Dritte.** Der Kunde darf Vertrauliche Informationen nur solchen Personen zugänglich machen, die unmittelbar mit der Durchführung des Mietvertrags befasst sind und die Vertraulichen Informationen für diese Zwecke kennen müssen. Der Kunde macht die Vertraulichen Informationen diesen Personen nur zugänglich, wenn sie der Schweigepflicht unterliegen. Jede Verletzung der Schweigepflicht durch die zuvor genannten Personen gilt als Pflichtverletzung des Kunden.

13. Testlaufzeit

Soweit Olympus dem Kunden die Mietgegenstände zu Test- oder Demonstrationszwecken unentgeltlich zur Verfügung stellt, gilt ungeachtet anderslautender Bestimmungen im Mietvertrag, dass (a) die Testlaufzeit wie von Olympus festgelegt ist und (b) Olympus während der Testlaufzeit nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten hat. Auf die Vorschriften der Artikel 305 ff. OR wird verwiesen.

14. Sonstiges

14.1. **Erfüllungsgehilfen.** Olympus kann zur Erfüllung seiner Pflichten aus dem Mietvertrag seine Verbundenen Unternehmen oder seine oder deren Dienstleister unterbeauftragen und haftet für die Handlungen und Unterlassungen jedes Verbundenen Unternehmens oder anderen Erfüllungsgehilfen wie für eigene Handlungen und Unterlassungen.

14.2. **Abtretung**. Keine der Parteien darf ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei ihre Rechte abtreten oder ihre Verpflichtungen aus dem Mietvertrag übertragen, jedoch mit der Massgabe, dass Olympus seine Rechte ganz oder teilweise an jedes seiner Verbundenen Unternehmen abtreten oder seine Verpflichtungen an diese übertragen darf. Die Vereinbarung ist für die Parteien und ihre jeweiligen Rechtsnachfolger und zulässigen Abtretungsempfänger verbindlich und kommt ihnen zugute.

14.3. **Höhere Gewalt**. Keine Partei haftet gegenüber der anderen Partei für den Ausfall oder die Verzögerung bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Mietvertrag (mit Ausnahme von Zahlungsverpflichtungen), sofern dieser Ausfall oder diese Verzögerung durch Umstände verursacht wird, die ausserhalb der zumutbaren Kontrolle der betreffenden Partei liegen (***Ereignis höherer Gewalt***), wie z.B. Überschwemmungen, Brände, Erdbeben, Epidemien, Explosionen, Krieg, Terrorismus, Streiks, Aussperrungen oder sonstige Arbeitsunruhen, Erlass von Gesetzen oder Massnahmen einer staatlichen oder öffentlichen Behörde, einschliesslich der Verhängung eines Embargos. Die betroffene Partei benachrichtigt die andere unverzüglich, unternimmt wirtschaftlich vertretbare Anstrengungen, um den Ausfall oder die Verzögerung zu beenden und sicherzustellen, dass die Auswirkungen des Ereignisses höherer Gewalt so gering wie möglich sind, und nimmt die Erfüllung ihrer Verpflichtungen so bald wie möglich nach Beseitigung der Ursache wieder auf.

14.4. **Änderung des Mietvertrags; Verzicht**. Sofern nicht anderweitig explizit in diesen Bedingungen vorgesehen, kann der Mietvertrag nur durch eine schriftliche, von jeder Partei handschriftlich oder elektronisch unterzeichnete Vereinbarung geändert werden. Dies gilt auch für Änderung dieses Schriftformerfordernisses. Die Nichtausübung oder verspätete Ausübung von Rechten aus der Vereinbarung gilt nicht als Verzicht; ebenso schliesst die einmalige oder teilweise Ausübung von Rechten nicht eine weitere Ausübung dieser Rechte oder die Ausübung anderer Rechte aus.

14.5. **Mitteilungen.** Sofern im Mietvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt ist, müssen alle Erklärungen und andere Mitteilungen im Zusammenhang mit dem Mietvertrag (jeweils eine ***Mitteilung***) schriftlich erfolgen und an die andere Partei unter ihrer in dem Angebot angegebenen Adresse/E-Mail-Adresse adressiert sein (oder an eine andere Adresse/E-Mail-Adresse, die die empfangende Partei von Zeit zu Zeit in Übereinstimmung mit dieser Ziffer 14.5 angeben kann). Mitteilungen sind wirksam (a) bei persönlicher Übergabe sowie Übermittlung per Kurierdienst oder Einschreiben am Tag des Empfangs und (b) bei Übermittlung per E-Mail am Tag der Übermittlung, wobei eine Mitteilung, die ausserhalb der normalen Geschäftszeiten des Empfängers zugestellt wird, am nächsten Werktag als wirksam zugestellt gilt.

14.6. **Geltendes Recht und Gerichtsstand.** Der Mietvertrag unterliegt den Gesetzen der Schweiz und ist gemäss diesen auszulegen, ohne Bezugnahme auf die Grundsätze des Kollisionsrechts. Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Vereinbarung ergeben, ist Wallisellen, mit der Massgabe, dass jede Partei bei jedem zuständigen Gericht eine einstweilige Verfügung oder andere vorläufige Rechtsmittel beantragen kann.